

Der hessische Verwaltungsgerichtshof:

Das Bedürfnis für den Besitz einer eingetrag

Eine Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.03.2019, Aktenzeichen 4 A 2355/17.Z, sorgt bei den Sportschützen erneut für Unmut. Es geht wieder einmal um den Widerruf einer Waffenbesitzkarte eines Sportschützen, der dem Schießsport nach Ansicht des zuständigen 4. Senats nicht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Häufigkeit nachgegangen ist.

Geklagt hatte ein Sportschütze vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt gegen die zuständige Waffenbehörde, die ihm die Waffenbesitzkarte widerrufen hatte, weil er im vorausgegangenen Jahr nur elfmal mit verschiedenen Waffen trainiert hatte. Das Verwaltungsgericht Darmstadt, Urteil vom 19.10.2017, Aktenzeichen 5 K 1987/15.DA, meinte, der Widerruf der Waffenbesitzkarte sei rechtmäßig, weil ein Bedürfnis nicht mehr vorliege. Von dem Widerruf könne auch nicht ausnahmsweise wegen eines nur vorübergehenden Bedürfniswegfalls abgesehen werden. Sportschützen müssten ein waffenrechtliches Bedürfnis nicht nur im Zeitpunkt des Erwerbs einer Waffe konkret nachweisen, sondern dieses Bedürfnis müsse auch während der gesamten Dauer des Waffenbesitzes bestehen und auf Nachfrage der Behörde jederzeit auch nach Erteilung der Waffenbesitzkarte nachzuweisen sein. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG müsse ein Sportschütze durch Bescheinigung eines Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes nachweisen, dass er den Schießsport regelmäßig betreibe. Eine regelmäßige Sportausübung sei in der Regel dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen mit einer Waffe derart betrieben habe, für die er ein Bedürfnis geltend mache. Erforderlich sei, dass für jede in der WBK eingetragene Waffe ein Bedürfnis nachgewiesen werde, sodass die Schießübungen in der notwendigen Regelmäßigkeit mit jeder Waffe absolviert werden müssten. Der Kläger habe den Schieß-



RA Hermann-Josef Pierenkemper

sport nicht regelmäßig in diesem Sinne betrieben, weil er zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung in den vorangegangenen zwölf Monaten nur elfmal am Schießtraining teilgenommen habe. Aus dem von ihm vorgelegten Nachweis sei nicht ersichtlich, dass es sich bei diesen Trainingseinheiten um solche mit besonders intensivem Umfang gehandelt habe. Auch die Entscheidung der beklagten Behörde, von der Ausnahmevorschrift des § 45 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 WaffG keinen Gebrauch zu machen, sei nicht zu beanstanden. Es könne weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht von einem lediglich vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses ausgegangen werden, da der Kläger über mehrere Jahre hinweg immer neue Hinderungsgründe vorgetragen habe. Der hessische VGH bestätigte die Auffassung des Verwaltungsgerichts Darmstadt.

1. Ein waffenrechtliches Bedürfnis muss während des Waffenbesitzes dauerhaft bestehen.

Mit dem Verwaltungsgericht sei davon auszugehen, dass Sportschützen ein waffenrechtliches Bedürfnis nicht nur im Zeitpunkt des Erwerbs einer Waffe konkret nachweisen müssten, sondern dass dieses Bedürfnis auch während der gesamten Dauer des Waffenbesitzes bestehen und auf jedes sachlich be-

gründete Verlangen der Behörde nachgewiesen werden müsse. Zwar habe es bis zum 24.07.2009 nach § 8 Abs. 2 WaffG 2002 ausgereicht, wenn ein Antragsteller Mitglied eines schießsportlichen Vereins gewesen sei, dass es nach der intensiven Überprüfung eines Sportschützen in drei Jahren für einen Bedürfnisnachweis ausreiche, dass ein Sportschütze Mitglied in einem Schießsportverein sei. Nachdem § 8 Abs. 2 WaffG 2002 unter dem Eindruck des Amoklaufs von Winnenden am 11.03.2009 gestrichen worden sei, könne kein ernstlicher Zweifel mehr bestehen, dass der Fortbestand des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch bei Sportschützen auf Dauer zu überprüfen sei. In diesem Zusammenhang stehe die Einfügung des Satzes 3 in § 4 Abs. 4 WaffG im Jahre 2009, wonach die zuständige Behörde auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums von drei Jahren nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen könne.

2. Eine regelmäßige Sportausübung erstreckt sich über einen Zeitraum von einem Jahr (nicht Kalenderjahr) und muss wenigsten 18 mal oder einmal im Monat erfolgen.

Infolgedessen sei es nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht Darmstadt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG vom Kläger zum Nachweis seines Bedürfnisses den Nachweis verlangt habe, dass er den Schießsport als Sportschütze regelmäßig betreibe. Eine regelmäßige Sportausübung sei in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht in der Regel dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal im Monat intensiv mit einer gewissen Dauer Schießübungen mit einer Waffe derart betrieben hat, für die er ein Bedürfnis geltend mache.

3. Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Dies gelte auch bei Wegfall des Bedürfnisses. Denn die Erteilungsvoraus-



enen Waffe

setzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis entsprächen den Fortdauervoraussetzungen (vgl. Gerlemann in Steindorf, § 45 WaffG Rdnr. 3). Zu den nachträglich eintretenden Tatsachen, die im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zur Versagung hätten führen müssen, gehöre auch der Wegfall des waffenrechtlichen Bedürfnisses (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 14.10.1998 – 1 B 67.95 –, NVwZ RR 2000, 431; Scheffer, GewArch 2005, 278). Für dieses Ergebnis spreche letztendlich auch § 45 Abs. 3 WaffG, wonach bei einer Erlaubnis abweichend von § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG im Falle eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses und aus besonderen Gründen auch in den Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses von einem Widerruf abgesehen werden könne. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn im Falle des nachträglichen Wegfalls des Bedürfnisses ein Widerruf nach § 45 Abs. 2 WaffG grundsätzlich nicht in Betracht käme.

4. Das Bedürfnis erstreckt sich auf jede in der WBK eingetragene Waffe.

Das Erfordernis der regelmäßigen Betätigung des Schießsports gelte im Hinblick auf jede einzelne in der Waffenbesitzkarte aufgeführte Waffe. Dies ergebe sich bereits daraus, dass dem Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach dem Willen des Gesetzgebers eine zentrale Bedeutung im Waffenrecht zukomme. In der Gesetzgebungsbegründung zu § 8 WaffG heiße es u.a., das Bedürfnisprinzip bilde das zentrale Element des deutschen Waffenrechts. Es leite sich hauptsächlich daraus her, dass die Verwendung von Waffen primär dem Schutz der Rechtsordnung zu dienen bestimmt sei und dieser Schutz mit Waffengewalt als Kernbereich dem Staat obliege. Hinzu komme, dass eine Schusswaffe wegen der mit ihr verhältnismäßig leicht zu erzielenden erheblichen Verletzung und Tötung eines Menschen häufig als Instrument für Straftaten missbraucht werde. Mit dem Bedürfnisprinzip solle schließlich auch die Zahl der (Schuss-)Waffen möglichst klein gehalten wer-

den, um von vornherein der Gefahr vorzubeugen, dass dem legalen Waffenbesitzer Waffen entwendet und zu Straftaten benutzt würden (vgl. BT-Drucks. 14/7758, S. 57). Dieser gesetzgeberischen Intention, die Zahl der (Schuss-)Waffen möglichst klein zu halten, werde es nur gerecht, wenn für jede einzelne Waffe ein Bedürfnis bestehe. Insoweit sei auf Nr. 14.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz vom 5. März 2012 (BANz. Beil. Nr. 47a) verwiesen, wonach ein Bedürfnis zu verneinen sei, wenn der Antragsteller für seine Schießübungen bereits ausreichend mit Schusswaffen versehen sei. Auch nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG (die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin.... erforderlich ist) sei davon auszugehen, dass ein Bedürfnis für jede (einzelne) Waffe nachzuweisen sei. Demzufolge habe das Verwaltungsgericht es auch folgerichtig unberücksichtigt gelassen, dass der Kläger Schießtermine aus beruflichen Gründen wahrgenommen habe, da er während dieser Termine offensichtlich nicht mit auf seiner Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen geschossen habe.

5. Zum Nachweis der Bedürftigkeit stellt der VGH auf die Erforderlichkeit der Waffen ab, um einem Horten von Waffen vorzubeugen.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Nachweis eines Bedürfnisses nicht nur dadurch erbracht werde, dass der Betroffene nach einer der in § 8 Nr. 1 WaffG aufgeführten Personengruppe gehöre, also Sportschütze sei. Vielmehr verlange § 8 Nr. 2 WaffG die Geeignetheit und auch die Erforderlichkeit der Waffe für den beantragten Zweck. Der Bedeutungsgehalt des gesetzlichen Begriffs der Erforderlichkeit werde durch den Normzweck des § 8 Nr. 2 WaffG bestimmt. Danach soll das übermäßige Horten von Waffen um ihrer selbst willen verhindert werden. Davon ausgehend sei der Besitz einer Waffe nicht erforderlich, wenn der Waffenbestand des Sportschützen ausreiche, um dem gesetzlich anerkannten Interesse des sportlichen Schießens in dem gesetzlich zugelassenen Umfang nach eigenen Vorstellungen nachgehen zu können (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 19.09.2016, Az.: 6 B 38.16). Dem Zweck des Waffengesetzes sei genügt, wenn der Sportschütze im Besitz

des hierfür notwendigen Waffenbestandes sei. Ein darüber hinausgehender Besitz weiterer Schusswaffen diene diesem Zweck nicht mehr, er stelle nach § 8 Nr. 2 WaffG ein verbotenes Waffenhorten dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.2016, a.a.O.).

...

Der bereits erwähnte gesetzgeberische Wille, die Zahl der Schusswaffen möglichst klein zu halten, rechtfertige es, demjenigen Sportschützen und auch dem Hobbyschützen, der seinen Sport nicht mit einer bestimmten Regelmäßigkeit und/oder Intensität ausüben könne oder wolle, den Besitz eigener Schusswaffen zu verweigern. Dasselbe gelte, wenn er für seine Schießsportaktivitäten nicht seine eigenen Waffen, sondern im größeren Umfang auf vereinseigene Waffen oder „Testwaffen“ zurückgreife.

Kritik: Der VGH widerspricht sich in seinem Urteil selbst. Zum einen führt er aus, dass für den Besitz dieselben Anforderungen an den Bedürfnisnachweis gelten wie an den Erwerb der Waffe. Wenn aber der Antragsteller einer Waffenbesitzkarte für den erstmaligen Erwerb einer eigenen Waffe mit fremden Waffen trainieren darf, muss es auch für den Erhalt des Bedürfnisses für den nachfolgenden Besitz gelten. Anderenfalls entstände unter Umständen die Situation, dass einem Sportschützen, der achtzehnmal mit fremden (Vereins-)Waffen trainiert, aber nur elfmal mit seiner eigenen Waffe, die Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses für die eigene Waffe widerrufen werden könnte!

Zeitgleich könnte er bei Nachweis über das 18-malige Trainieren mit einer fremden (Vereins-) Waffe eine Verbandsbescheinigung erhalten und somit auch eine neue Erlaubnis für eine neue Waffe erwerben!

Es darf auch nicht übersehen werden, dass der VGH sich über die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 05.03.2012 hinwegsetzt.

Zu § 4 WaffG Voraussetzungen für eine Erlaubnis heißt es dort unter Ziffer 4.4.: Für eine Bedürfnisprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung. Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, ge-



nügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband durch geeignete Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs, bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und in dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist. Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich mit einem gelösten Jagdschein unterstellt werden.

Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten, an § 14 Abs. 3 WaffG.

Hinweis: § 14 Abs. 3 WaffG lautet: Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Abs. 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurz Waffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munitionen wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplin benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

Auch für Jäger dürfte das Urteil gravierende Folgen haben, wenn man es konsequent anwendet: Lösen z.B. Jäger ihren Jagdschein nicht, dürfte das Bedürfnis für den Besitz einer eingetragenen Waffe wegfallen!

Ausblick: Entspannung könnte aber die zu erwartende Änderung des § 4 Abs. 4 WaffG bringen, die derzeit das Gesetzgebungsverfahren durchläuft. Dieser soll künftig wie folgt lauten:

4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

Die amtl. Begründung der Kabinettsvorlage hierzu lautet: Mit der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 3 wird der Behörde das Ermessen eingeräumt, auch nach der bisher einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren, das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen, d.h. wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat. Mit § 4 Absatz 4 Satz 3 wird keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt. Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachzugehen zu können, in denen der Waffenerlaubnisinhaber offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die letzten zwölf Monate.

Für die Bedürfnisüberprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung. Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende

schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband durch geeignete Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs, bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist. Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bei einem gelösten Jagdschein unterstellt werden. Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten, an § 14 Absatz 3. Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforoganisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen.

Für alle anderen Sportschützen gelten für die Überprüfung des Bedürfnisses dieselben Grundsätze wie für die Prüfung der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport – wie im Übrigen in jeder Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um Breitensportliches Schießen. Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z.B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). Dies gilt entsprechend auch für eine Überprüfung des Bedürfnisses bei Jägern.

Für die erneute Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 Satz 1 gelten ansonsten dieselben Grundsätze wie für die Prüfung bei der Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis. Ob die Gerichte zukünftig dann weiterhin das Bedürfnis auf jede eingetragene Waffe erstrecken, bleibt abzuwarten.

RA Hermann-Josef Pierenkemper,
BHDS-Bundesjustiziar

DV Köln – Frauenpower 2019: Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mettmann von 1435 hat am 30. Juni 2019 neue Majestäten ausgesprochen. Erstmals in der Geschichte der Bruderschaft besteht der Thron ausschließlich aus weiblichen Majestäten

und erstmalig ist dieser mit Mutter und Tochter zusammen besetzt. Die neue Schützenkönigin ist Kirsten Sylvester mit Prinzgemahl Christof Strullmeier. Die neue Jungschützenprinzessin und Tochter der Königin ist Michele Boeken mit Prinzgemahl Robin Bödeker, neue Schülerprinzessin ist Ronja Winkelhane. Ein in der langen Historie der Mettmanner Schützenbruderschaft bisher einmaliger Thron.

